

BSH (522/Nord Stream 2/O)  
Hamburg, den 17.05.2021



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

**Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO;  
Bau und Betrieb der Nord Stream 2 Pipeline,  
2. Änderungsgenehmigung vom 14.01.2021;  
Antragsbegründung der Nord Stream 2 AG vom 12.04.2021**

Die sofortige Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung des BSH vom 14.01.2021 wird hiermit besonders insoweit angeordnet, als die Errichtungsarbeiten auf einer Teilstrecke von zwei Kilometern (KP0 bis KP2) durch ein mittels Anker positioniertes Verlegeschiff vorgenommen werden.

**Begründung:**

Auf Grund des Suspensiveffekts der von den Umweltvereinigungen Deutsche Umwelthilfe und NABU erhobenen Klagen bezüglich der 2. Änderungsgenehmigung des BSH vom 14.01.2021 besteht aktuell bis Ende Mai kein Baurecht für die Verlegung der Pipeline Nord Stream 2 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Demzufolge war es auf Grund des Antrags der Nord Stream 2 AG (erweiterte Begründung vom 12.04.2021) erforderlich, hinsichtlich der Fortsetzung der derzeit in dänischen Gewässern stattfindenden Bauarbeiten in der deutschen AWZ über die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung zu entscheiden.

Nach sorgfältiger Abwägung aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Interessen überwiegt das Interesse an der sofortigen Vollziehung der 2. Änderungsgenehmigung auf dem kurzen Teilstück von 2 km jedes denkbare, vor allem naturschutzfachliche, Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Klagen. Diese Anordnung für eine Verlegung von 2 km gewährleistet, dass die Pipeline, wie von der Vorhabensträgerin mittlerweile beabsichtigt (Ergänzungsdokument vom 14.05.2021), sicher im Bereich der deutschen AWZ auf dem Meeresboden temporär bis zur Wiederaufnahme der Verlegung abgelegt werden kann. Damit wird sichergestellt, was auch in die Abwägung einzustellen ist, dass der weitaus überwiegende Streckenteil der noch ausstehenden ca. 13,9 km somit nicht vor dem in der Genehmigung vom 27.03.2018/04.05.2018 festgelegten Bauzeitenfenster (Nebenbestimmung R.12), das Ende Mai beginnt, verlegt wird.

Naturschutzaspekte stehen dieser Anordnung nicht entgegen, da wegen des Endes der Rastzeit im Mai und der Lage dieses kurzen Abschnitts am Rande des Vogelschutzgebietes, der zudem im Bereich des von Seevögeln wenig frequentierten Verkehrstrennungsgebietes liegt, erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten und der Schutzziele des Vogelschutzgebietes Pommersche Bucht ausgeschlossen werden können.

Eine Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee zur Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ist erfolgt. Bedenken wurden gegen das temporäre Ablegen bei KP2 (im so genannten Mittelstreifen des Verkehrstrennungsgebietes) nicht geäußert. Ein Ablegen in der dänischen AWZ, in der Nähe des dänischen Bereichs des Verkehrstrennungsgebietes, ist wegen der Wassertiefe und der kurz davor zu kreuzenden bereits verlegten Pipeline Nord Stream technisch deutlich problematischer.

Da die Antragstellerin Nord Stream 2 AG einer derartig beschränkten Anordnung der sofortigen Vollziehung zugestimmt hat (Mail vom 14.05.2021), war über eine weitergehende Anordnung nicht zu entscheiden.

**Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Gericht der Hauptsache (Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Auftrag

